

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2007/027
<b>TOP: 8</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>AZ:</b>	
	<b>Datum:</b>	22.02.2007
<b>Widmung von Straßen</b>		
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Frau Rottstegge, Heike	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	07.03.2007	Umwelt- und Planungsausschuss
	28.03.2007	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

Folgende Straßen wurden durch die Stadt Borken endgültig hergestellt:

1. Die im Ortsteil Borken gelegene Straße:

**„Jahnstraße“**

(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

2. Die im Ortsteil Borken gelegene Straße:

**„Realschulstraße“**

(wie im beigefügten Lageplan schwarz dargestellt)

Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Borken. Das Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW).

In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straßen gehören (Einstufung), und die (falls gewollt) Nutzungsbeschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige Besonderheiten festzulegen.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Zu 1:

Die Straße

### **„Jahnstraße“**

(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 2:

Die Straße

### **„Realschulstraße“**

(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

## **Anlagen:**

Anlage 1 – Lageplan 1

Anlage 2 – Lageplan 2